

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR:

Das Praxisnetz führt die Bezeichnung PRAXISNETZ ZABERGÄU 16plus e.V.

Das Praxisnetz hat seinen Sitz in Zaberfeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Praxisnetz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Praxisnetz ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Praxisnetzes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Praxisnetzes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 ZWECK DES PRAXISNETZES

Das Praxisnetz ist ein Zusammenschluss von Vertragsärzten und Vertragsärztinnen verschiedener Fachrichtungen sowie Psychotherapeuten und -therapeutinnen zur

interdisziplinären,

kooperativen,

wohnortnahen,

ambulant medizinischen Patienten-Versorgung

unter Berücksichtigung der lokalen sozio-demographischen Situation.

Durch die intensiviertere fachliche Zusammenarbeit und in verbindlichen Kooperationen mit nicht-ärztlichen Leistungserbringern der Region wollen wir die

Qualität sowie die

Effizienz und

Effektivität der vertragsärztlichen Versorgung im Zabergäu steigern.

- a) Dadurch sollen folgende konkreten patientenzentrierte Versorgungsziele gesichert und gesteigert werden:

Patientensicherheit

Therapiekoordination und –Kontinuität

Informierte Entscheidungsfindung seitens der Patienten

Barrierefreiheit im Netz

- b) Dadurch sollen folgende konkreten Versorgungsziele bezogen auf die kooperative Berufsausübung gesichert und gesteigert werden:

Regelmäßige Fallbesprechungen

Netzzentrierte Qualitätszirkel

Wissensmanagement in Form von Fortbildungsinitiativen des Netzes für alle zugehörigen Praxen und Leistungserbringer

Sichere elektronische Kommunikation inklusive intranet-basiertem Zugriff auf LL und sonstige Informationsquellen

Netzinterne Dokumentationsstandards

- c) Dadurch sollen konkrete Versorgungsziele effizienter erreicht werden, was dargestellt wird in einem jährlichen Netzbericht anhand von folgenden statistischen Zahlen:

Anzahl Patienten mit Medikationscheck,

Anzahl durchgeführter QZ, Fallkonferenzen, sonst. Fortbildungen,

Anzahl Fallbesprechungen,

Anzahl der in Behandlungsprogramme eingeschriebenen Patienten (§137 f SGB V),

durchschnittliche Wartezeit im Netz auf Hausarzt- und Facharzt-Termine

und für Patienten sichtbar wird durch reibungsarme und beschleunigte Therapie- und Diagnoseprozesse, die sich wiederum in den o.g. Daten widerspiegeln.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder des Praxisnetzes können Fachärzte mit kassenärztlicher Zulassung in Baden-Württemberg werden, sowie MVZ mit gleicher Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung aus unserer Region. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Praxisnetz bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Praxisnetz-Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Kooperations-Mitglieder können nicht-ärztliche Leistungserbringer (natürliche und juristische Personen) sowohl aus dem ambulanten als auch stationären Gesundheitswesen in unserer Region werden.

Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Praxisnetz bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Praxisnetz-Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Über den schriftlich einzureichenden Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche die Aufnahme mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Praxisnetz ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Praxisnetzes verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Grund für einen Ausschluss kann z.B. ein Verstoß gegen gesetzliche, kassenärztliche Vorschriften oder ein den Zielen des Netzes zuwiderlaufendes Handeln sein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mehr als 50% der Stimmberechtigten. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verlangen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bei Fristsetzung die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss muss begründet werden. Gegen den Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Kündigung oder der Ausschluss wird zum Quartalsende wirksam. Eine Kündigung oder ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Praxisnetz-Vermögen.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG, UMLAGEN

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Festsetzung und Fälligkeit notwendiger Umlagezahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird durch Lastschriftverfahren jährlich vom Kassenswart eingezogen. Entsprechende Erklärungen haben alle Mitglieder einzureichen. Ausnahmeregelungen können vom Vorstand auf Antrag beschlossen werden. Ein Mitglied, welches länger als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird an die fällige Zahlung erinnert. Die Kosten für die Mahnung trägt das säumige Mitglied.

§ 5 ORGANE

Organe des Praxisnetzes sind der geschäftsführende Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Schlichtungsgremium. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich; angemessene Auslagen werden erstattet.

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einen vertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassenswart.

Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder der beiden Vorsitzenden ist berechtigt, das Praxisnetz gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Mit der Erledigung bestimmter Geschäfte des Praxisnetzes kann der Vorstand den Geschäftsführer beauftragen. Er ist insoweit vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand sollen mindestens drei Angehörige verschiedener ärztlicher oder nichtärztlicher Fachgebiete angehören.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Praxisnetzes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird bis zur nächsten Vorstandsversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, beginnend vom Tag der Wahl an gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr, ggf. auch auf elektronischem Wege, zusammen und fasst in seinen Sitzungen die Beschlüsse. Die Einladung und Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt über ein Mitglied des geschäftsführenden

Vorstandes unter Nennung der Tagesordnung bzw. der Gründe bei einer außerordentlichen Sitzung. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Ausnahmen hiervon können in dringenden Fällen vom Vorsitzenden gestattet werden.

Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Alle Vorstandssitzungen werden protokolliert und durch den Gesamtvorstand genehmigt. Das Protokoll muss bis spätestens 30 Tage nach der Vorstandssitzung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Verteilungsplan für anfallende Aufgaben (Pressesprecher u.ä.).

Zur Wahrung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personen und Institutionen benennen, welche nicht Mitglied des Praxisnetzes sein müssen, und Aufgaben und Befugnisse auf diese Personen/Institutionen übertragen.

(2) Mitgliederversammlung

Das Praxisnetz hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung soll mit einer Frist von einem Monat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden erfolgen. Außerdem kann der Vorstand die Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen, wenn er es aus einem wichtigen Grund für notwendig hält; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

Mitgliederversammlungen können in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder als auch in elektronischer Form abgehalten werden (z.B. über Internet-Telefonie, Telefonkonferenz). Einladungen, Einberufungen und Protokolle bezüglich Vorstands- und Mitgliederversammlungen gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Praxisnetz bekannt gegebene E-Mailadresse gesendet sind.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Juristische Personen werden durch ihren Vorsitzenden oder einen von diesem benannten ständigen Vertreter vertreten. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Praxisnetzes oder im Vertretungsfall durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann auf Antrag von 2/3 der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder die Tagesordnung ergänzt werden. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wird.

Das unterschriebene Protokoll muss bis spätestens 30 Tage nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden und gilt als

genehmigt, wenn innerhalb von weiteren 30 Tagen kein schriftlicher Widerspruch beim Versammlungsleiter oder Vorstand eingeht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- die Aufstellung einer Satzung und deren Änderung,
- die Wahl des 3 köpfigen Vorstandes auf 2 Jahre,
- die Wahl eines Rechnungsprüfers auf 2 Jahre,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
- die Verabschiedung einer Beitragsordnung,
- die Entschädigungsordnung für die dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu leistende Kosten- und Auslagenerstattung,
- die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände,

(3) Schlichtungsgremium

Die Mitgliederversammlung wählt ein so genanntes Schlichtungsgremium mit fünf Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren, welches bei Streitigkeiten oder Verstößen eines Mitgliedes gegen die Grundsätze des Praxisnetzes zunächst vermittelnd tätig wird. Das Schlichtungsgremium hat dem Vorstand gegenüber eine Berichtspflicht.

Die Mitglieder des Schlichtungsgremiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein, die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 KOOPERATIONEN

Das Praxisnetz kann Vereinbarungen mit anderen Institutionen, Verbänden und anderen rechtlichen und natürlichen Personen zur Förderung des Praxisnetzzwecks abschließen.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG / KASSENPRÜFER

Das Praxisnetz unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt; er sollte eine kaufmännische Ausbildung haben; er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Dem Geschäftsführer obliegt im Auftrag des Vorstandes die Durchführung aller Praxisnetzbeschlüsse. Er gibt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Praxisnetzes und erstellt für den Vorstand den Finanzbericht (Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung).

Der Vorstand stellt den Haushaltsvoranschlag auf; der Geschäftsführer hat dem Vorstand halbjährlich Rechnung zu legen. Kasse und Rechnungsbelege des Praxisnetzes werden jährlich mindestens einmal von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassenprüfer haben die Geschäftsvorfälle des Praxisnetzes auf ordnungsgemäße, zweckmäßige und sorgfältige Verwendung der Mittel einschließlich der ordnungsgemäßen Buchführung und Richtigkeit der Rechnungsunterlagen zu überprüfen.

Hierzu hat der Vorstand den Kassenprüfern alle Bücher und Buchungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und Einsicht in die, die Geschäftsvorfälle betreffenden Akten zu gewähren.

Wichtige Wahrnehmungen haben sie unverzüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

In der Mitgliederversammlung haben sie über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Ein schriftlicher Bericht ist vom Vorstand zu den Akten zu nehmen.

§ 8 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Praxisnetzes beschließt die Mitgliederversammlung. Mit einer Mehrheit von 2/3 kann das Praxisnetz mit Wirkung zum Ende des Folgequartals aufgelöst werden. Über die Auflösung des Praxisnetzes kann nur beschlossen werden, wenn sie als Gegenstand einer Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich mit einer Frist von 1/2 Jahr angekündigt worden ist.

§ 9 LIQUIDATOREN

Ist eine Liquidation des Praxisnetzvermögens bei Auflösung oder der Einziehung der Rechtsfähigkeit des Praxisnetzes nötig, so stellt der amtierende Vorstand die Liquidatoren, insofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Praxisnetzes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine dann zu bestimmende caritative Einrichtung in Zaberfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Endfassung auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2016 in Zaberfeld beschlossen.

Der Vorstand des Praxisnetz Zabergäu 16plus